

- Todesfallkapital.

2.2.2.2 Die Todesfalleistungen werden in den Ziffern 3.9. bis 3.12. geregelt und tragen die Überschriften "Allgemeines" (Ziff. 3.9.), "Ehegattenrente" (Ziff. 3.10.), "Waisenrente" (Ziff. 3.11.) und "Todesfallkapital" (Ziff. 3.12.). Laut Ziff. 3.9. des Vorsorgereglements besteht ein Anspruch auf Todesfalleistungen u.a., wenn die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt. Anspruch auf das volle Todesfallkapital haben die Kinder der versicherten Person, welche nicht gemäss Ziff. 7.4. rentenberechtigt sind (Ziff. 3.12.2. des Vorsorgereglements). Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben am Ende des Versicherungsjahres, in welchem der Tod eintritt (Ziff. 2.3.3. des Vorsorgeplans).

3. Streitig und zu präzisieren ist, ob die Kläger Anspruch auf ein Todesfallkapital haben, nachdem ihre Mutter beim Tod bereits Altersleistungen bezogen hatte.

3.1 Zieht man, wie dies die Kläger tun, lediglich den Text aus Ziff. 3.9. des Vorsorgereglements zu Rate, könnte man in der Tat zum Schluss kommen, dass die Kläger Anspruch auf ein Todesfallkapital haben. Die Verstorbene hat, wie in der Norm vorausgesetzt, im Zeitpunkt des Todes eine Altersrente der Beklagten bezogen (Ziff. 3.9. alinea 4). Allerdings handelt es sich bei den in Ziff. 3.9. aufgezählten Voraussetzungen um allgemeine Voraussetzungen, die für die Ausrichtung von Todesfalleistungen erfüllt sein müssen. Die für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals im Speziellen geforderten Voraussetzungen sind in der Bestimmungsordnung in Ziff. 3.12.2. geregelt.

3.2 In den allgemeinen Voraussetzungen unterscheidet das Vorsorgereglement zwischen Personen, die beim Tod versichert waren, und solchen, die im Zeitpunkt des Todes bereits Leistungen, sei es in Form einer Alters- oder Invalidenrente, bezogen haben. Damit unterscheidet das Vorsorgereglement zwischen Versicherten, die der Versicherungspflicht unterstehen, und Leistungsbezugern.

3.3 Aus der Unterscheidung zwischen Versicherten und Leistungsbezugern im Sinne von Ziff. 3.9. des Vorsorgereglements folgt, dass bereits die wörtliche Auslegung von Ziff. 3.12.2. lit. d des Vorsorgereglements einen Anspruch der erwachsenen Kinder der Verstorbenen auf ein Todesfallkapital ausschliesst: Laut dieser Bestimmung haben lediglich Kinder der versicherten Person einen solchen Anspruch. Im Zeitpunkt des Todes war der Versicherungsfall bereits eingetreten, weshalb die Verstorbene nicht mehr zum Kreis der versicherten Personen, sondern zum Kreis der Leistungsbezügern gehörte.

3.3 Auch aus Ziff. 2.3.3. des Vorsorgeplans ergibt sich, dass ein Todesfallkapital nur ausgerichtet wird, wenn der Tod vor Eintritt ins Rentenalter eingetreten ist. Denn das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben am Ende des Versicherungsjahres, in welchem der Tod eintritt. Als Versicherungsjahre gelten diejenigen Jahre, in welchen eine Beitragspflicht besteht und Beiträge geleistet werden. Jahre, in denen eine Altersrente bezogen wird, stellen nicht Versicherungsjahre dar. Aberdies ist auch das Altersguthaben im Zeitpunkt, ab welchem eine Altersrente bezogen wird, nicht mehr vorhanden, wird dieses doch entsprechend dem Umwandlungssatz, welcher in Bezug steht zur allgemeinen Lebenserwartung, im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in einen Altersrentenanspruch umgewandelt.

3. Zusammenfassend ergibt die Auslegung des Vorsorgereglements ohne Weiteres, dass der Anspruch auf ein Todesfallkapital nicht mehr besteht, wenn der Tod erst nach Eintritt ins Pensionsalter eingetreten ist. Aus diesem Grund fehlt denn auch in Ziff. 3.1.1. lit. c alinea 3 des Vorsorgereglements die die Witwen- und Waisenrente präzisierende (alinea 1 und 2) Klammerbemerkung "vor und nach dem Pensionsalter".

4. Nach dem Dargelegten ist die Klage abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- FÃ¼rsprecher Herbert Schober unter Beilage des Doppels von Urk. 11

- Personalvorsorgestiftung der Schweizerischen Vereinigung D. ____

- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ã¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÃ¤hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÃ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÃ¤nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃ¶ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.